

Die politische Wende in Europa 1989 erleichterte es den Osteuropäern, sich noch aktiver zu beteiligen. Im Jahre 1992 war die Zeit dann doch reif, ein «European College of Obstetrics and Gynecology» nach dem britischen Muster des «Royal College» zu gründen. Inzwischen hatten sich die Widerstände in den nationalen Gesellschaften deutlich gemildert. Die europäischen gynäkologischen Berufsgesellschaften fanden nun nichts mehr dabei, sich in corpore zu einem Board und College (EBCOG) zu vereinigen, welches vor allem der europäischen fachlichen Qualitätskontrolle dient, ausdrücklich nicht beschränkt auf die Europäische Union.

Die EAGO blieb aber die Mutter. Ihre Kongresse wurden nun auch zur Plattform des neuen College. Im 15. Jahr des Bestehens der EAGO kommt sie, im Verein mit dem College, nach Basel (EAGO/EBCOG Basel 2000) zurück. Sie tagt im Kongresszentrum der Mustermesse, übrigens parallel zur ART 31, was uns anregt, eine nicht unwichtige Facette frauenärztlicher Tätigkeit besonders zu illustrieren, nämlich das zeitgemässe Bild der Frau, diesmal gesehen mit den Augen der modernen Kunst.

# Die Schuldbetreibung

## Das Verwertungsverfahren

M. Fankhauser

Wie bereits im Artikel «Die Fortsetzung der Betreibung» [1] aufgezeigt, wird anlässlich der Pfändung zwar «Vollstreckungssubstrat» bereitgestellt; dennoch wird im allgemeinen ohne ausdrücklichen Antrag des Gläubigers (oder des Schuldners selbst) nichts verwertet. Das heisst, der Schuldner bleibt zwar Eigentümer der gepfändeten Vermögensstücke, doch seine Verfügungsbefugnis wird durch die Pfändung stark eingeschränkt. Ohne ausdrückliche Bewilligung durch den Betreibungsbeamten darf der Schuldner über die Gegenstände weder rechtlich noch tatsächlich verfügen. Er darf sie also weder veräussern oder belasten noch verbrauchen. Unerlaubtes Verfügen ist strafbar. Beim Pfändungsvollzug muss der Pfändungsbeamte den Schuldner auf dieses Verbot und die angedrohte Straffolge ausdrücklich aufmerksam machen.

Korrespondenz:  
Margrith Fankhauser  
FMH Inkasso Services  
Thorackerstrasse 3  
CH-3074 Muri b. Bern

## Ort und Zeitpunkt des Verwertungsbegehrens

Auch die Verwertung bedarf des Begehrens durch den Gläubiger. Die Verwertung obliegt demjenigen Betreibungsamt, in dessen Kreis sich die zu verwerten Gegenstände befinden, d. h. das Amt, welches die Pfändung vollzogen hat.

Das Verwertungsbegehren kann nicht zu beliebiger Zeit nach der Pfändung gestellt werden. Die zeitlichen Schranken sind verschieden, je nachdem, ob bewegliche Sachen und Forderungen oder Liegenschaften zu verwerten sind:

- *bewegliche Sachen und Forderungen:*  
frühestens 1 Monat und spätestens 1 Jahr nach Vollzug der Pfändung;
- *Liegenschaften:*  
frühestens 6 Monate und spätestens 2 Jahre nach Vollzug der Pfändung;
- *Lohnpfändung:*  
hier ist in der Regel kein Verwertungsbegehren notwendig.

## Verwertungsaufschub

Nun gibt es Schuldner, die erst jetzt einsehen, dass der Gläubiger seine Forderung durchsetzt. Erst zu diesem Zeitpunkt wird ihnen klar, dass sie wichtige und wertvolle Vermögensstücke verlieren, wenn sie den Gläubiger jetzt nicht befriedigen. Solche Schuldner werden jetzt – falls sie können – bezahlen! An dieser Stelle kann ein sogenannter «Verwertungsaufschub» geltend gemacht; dieser setzt aber voraus,

- dass der Schuldner glaubhaft macht, dass er in finanzielle Bedrängnis geraten ist,
- dass er sich zu regelmässigen Abschlagszahlungen an das Betreibungsamt verpflichtet *und*,
- dass er bereits eine erste Teilzahlung geleistet hat.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Betreibungsbeamten festgesetzt; sie sollen den Verhältnissen des Schuldners angemessen sein, gleichzeitig aber auch den Interessen des Gläubigers Rechnung tragen.

Der Verwertungsaufschub darf hingegen bei gewöhnlichen Forderungen um höchstens 12 Monate und auf höchstens 6 Monate bei Erstklassforderungen verlängert werden. Der Verwertungsaufschub fällt zudem dahin, *wenn auch nur eine einzige Abschlagszahlung nicht pünktlich geleistet wird. Dabei spielt es keine Rolle, aus welchem Grund der Schuldner in Verzug geraten ist.* Der Betreibungsbeamte darf den Schuldner weder mahnen noch die Frist erstrecken.

### Die Verteilung des Verwertungserlöses

Findet kein Verwertungsaufschub statt, schreitet das Betreibungsamt zur Versteigerung der Vermögensstücke und zur anschliessenden Verteilung des Verwertungserlöses. Das materielle Ergebnis des Verwertungsverfahrens ist dazu bestimmt, unter die am Verfahren beteiligten Gläubiger verteilt zu werden. Dazu schreibt das Gesetz genau vor, wie der Verwertungserlös zu verwenden ist. Vorab sind die Kosten der Verwertung und der Verteilung zu decken. Der verbleibende Erlös wird den beteiligten Gläubigern bis zur Höhe ihrer Forderung, einschliesslich der Zinsen und der von ihnen vorgeschossenen Betreibungskosten zugewiesen. Wenn nicht alle Gläubiger befriedigt werden können, wird ein Plan mit der Rangordnung der Gläubiger, der sogenannte «Kollokationsplan» erstellt. Die Rangordnung beruht auf konkursrechtlichen Grundsätzen. Das bedeutet, dass die Gläubiger innerhalb ihrer Gruppe den Rang erhalten, den sie im Konkurs des Schuldners einnehmen würden; sie werden in sogenannte «Gläubigerklassen» eingeteilt:

#### 1. Klasse

Rückständige Lohnforderungen der Arbeitnehmer sowie familienrechtliche Unterhaltsansprüche für die letzten 6 Monate, Ansprüche der Unfallversicherung, Ansprüche der Versicherten aus der nicht obligatorischen beruflichen Vorsorge, Forderungen der Vorsorgeeinrichtungen gegen die angeschlossenen Arbeitgeber.

#### 2. Klasse

Gelder, welche dem Schuldner als Vormund oder Inhaber der elterlichen Gewalt anvertraut worden waren, sowie alles, was der Schuldner diesen Gläubigern in diesen Funktionen schuldig geworden ist.

#### 3. Klasse

Alle übrigen Forderungen. Mit der Revision des SchKG (Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz) sind viele *Gläubigerprivilegien weggefallen*. So zum Beispiel Beitragsforderungen der AHV, Arbeitslosenkassenbeiträge, *Forderungen des Gesundheitswesens*, Spareinlagen bei Banken.

### Ergebnis des verteilbaren Erlöses

Im günstigsten Fall reicht der Reinerlös aus, um alle in der Betreibung geltend gemachten Forderungen zu decken. Genügt der Erlös nicht, muss das Betreibungsamt von Amtes wegen eine «Nachpfändung» vollziehen. Es kann sich schliesslich aber auch ergeben, dass – mangels weiterer pfändbarer Vermögenswerte des Schuldners – nichts mehr nachgepfändet werden kann, oder dass auch der Erlös der Nachpfändung nicht ausreicht, um alle Forderungen zu decken. Schliesslich werden die gepfändeten und eingekassierten Lohnquoten aus der Lohnpfändung an die Gläubiger verteilt. Es kann indessen auch schon im Pfändungsverfahren feststehen, dass der betreibende Gläubiger nicht oder nicht vollständig befriedigt werden kann. Dann nämlich, wenn kein oder ungenügendes, pfändbares Vermögen vorhanden ist. Für die nicht gedeckten Forderungen stellt das Betreibungsamt den Gläubigern den Verlustschein aus.

### Wesen des Verlustscheines

Seinem Wesen nach ist der Verlustschein eine amtliche Bescheinigung darüber, dass der betreibende Gläubiger in einem Zwangsvollstreckungsverfahren, für seine Forderung nicht oder nicht vollständig befriedigt wurde, und dass er folglich in diesem Verfahren mit einem bestimmten Betrag zu Verlust gekommen ist. Der Verlustschein stellt den formellen Abschluss des Betreibungsverfahrens dar. Mit den Wirkungen des Verlustscheines werden wir uns in Nummer 38 vom 20. September 2000 der Schweizerischen Ärztezeitung befassen.

### Literatur

- 1 Fankhauser M. Die Schuldbetreibung. Die Fortsetzung der Betreibung. Schweiz Ärztezeitung 2000;81(21):1102-4.

Abbildung 1

